

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Windesheim vom 18.05.2000

Der Ortsgemeinderat Windesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### **§ 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

Hintereinander angeordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder im Stauraum von Carports werden hierbei nicht anerkannt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 14.12.2002 in Kraft.

Die mit Bekanntmachung vom 19.05.2000 in Kraft getretene Satzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt hinsichtlich der Neufestsetzung außer Kraft.

Windesheim, 12.12.2002

.....

Kuntze  
I. Beigeordnete

- Siegel -

#### Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	<b>Wohngebäude</b>	
	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte  mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl.  zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl. bis 120 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl. über 120 m <sup>2</sup> - 2,0 Stpl.